

Amthaus  
Hodlerstrasse 7  
3011 Bern  
Telefon 031 634 30 35  
Telefax 031 634 30 00  
www.be.ch/regierungsstatthalter

Anne-Marie Jäggi, jur. Sekretärin  
annemarie.jaeggi@jgk.be.ch

## Wer bezahlt die Bestattungskosten?

### I. Fragestellung

#### 1. Sachverhalt:

Eine Erbschaft wurde von allen Erben ausgeschlagen. Daraufhin wurde eine konkursamtliche Liquidation durchgeführt und festgestellt, dass kein Aktivenüberschuss vorhanden ist. Aus diesem Grund forderte die Gemeinde Köniz einen der Erben auf, sich an den Bestattungskosten des Erblassers anteilmässig zu beteiligen. Die Gemeinde stützt sich dabei auf Art. 13 Abs. 4 ihres Bestattungs- und Friedhofsreglements (BFR).<sup>1</sup>

#### 2. Zu beantwortende Fragen:

2.1 Besteht ein Rechtsanspruch auf eine schickliche Bestattung?

2.2 Stellt Art. 13 Abs. 4 BFR im Fall einer vollständigen konkursamtlichen Liquidation ohne Aktivenüberschuss einen Widerspruch zur Erbschaftsausschlagung bzw. zum Anspruch auf schickliche Bestattung dar?

2.3 Wie sieht es mit der Anwendung dieses Artikels aus, wenn die konkursamtliche Liquidation gemäss Art. 230 SchKG<sup>2</sup> mangels Aktiven eingestellt wird?

### II. Ergebnis:

#### 1. Recht auf ein schickliches Begräbnis:

Der früher in Art. 53 Abs. 2 aBV statuierte Anspruch auf schickliche Beerdigung ergibt sich heute aus Art. 7 BV<sup>3</sup>, wonach die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Die Behörden sind verpflichtet, jedermann eine schickliche Bestattung zu gewährleisten.<sup>4</sup>

#### 2. Begräbniskosten als Erbgangsschulden:

In den Nachlass fallen auch alle Verbindlichkeiten des Erblassers. Diese werden als Schulden „der Erbschaft“ und darum als „*Erbschaftsschulden*“ bezeichnet. Daneben gibt es Schulden, die zwar erst nach dem Ableben des Erblassers entstehen, aber gerade durch den Todesfall bewirkt werden: die *Erbgangsschulden*.<sup>5</sup> Zu den Erbgangsschulden gehören

<sup>1</sup> Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Köniz vom 11. Dezember 2006 (BFR; 556.1).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1).

<sup>3</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>4</sup> Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 6. Auflage 2005, N 425 und N 222; siehe auch BGE 97 I 221, S. 229, E 4b.

<sup>5</sup> Jean Nicolas Druey, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, §13 N 52f.



die Begräbniskosten bestehend aus Todesanzeigen, Danksagungen, Sarg, Einsargung, Blumen, Bestattungsunternehmen, Trauerkleidern etc.<sup>6</sup>

Die rechtliche Behandlung der Erbgangsschulden ist uneinheitlich. Immer gilt zwar, dass der Nachlass dafür haftet, doch sah z.B. das Bundesgericht die Begräbniskosten als Angelegenheit der (postumen) Unterhaltspflicht; subsidiär soll darum durch die Träger dieser Pflicht (s. Art. 328 ZGB)<sup>7</sup> gehaftet werden.<sup>8</sup>

### 3. Unterstützungspflicht nach ZGB:

Bestattungskosten sind grundsätzlich vom Nachlass des Erblassers selbst zu tragen, sofern er etwas hinterlässt, wie denn auch Art. 474 Abs. 2 ZGB die Auslagen für das Begräbnis allgemein zu den Schulden des Erblassers rechnet. Diese grundsätzliche Stellungnahme schliesst nicht aus, dass der Ehemann (oder auch andere Unterstützungspflichtige, wie z.B. die Kinder) dann für die Kosten eines angemessenen Begräbnisses eines verstorbenen Unterstützungsberechtigten aufzukommen haben, wenn dieser mittellos gestorben ist. Es verstiesse gegen die dem Verstorbenen schuldige Ehrerbietung, wollte man ihm, nachdem er bis zum Tode standesgemässen Unterhalt genossen hat, nur ein notdürftiges Begräbnis auf Kosten der Öffentlichkeit gewähren. Das ZGB hat allerdings keine dahingehende Regelung getroffen. Doch muss dies im Sinne von Art. 1 Abs. 2 ZGB als ungeschriebenes Recht anerkannt werden, wie es schon im gemeinen Recht gegolten hat.<sup>9</sup>

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten. Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.<sup>10</sup> Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie - ohne Begrenzung des Verwandtschaftsgrades. Die Aufzählung ist erschöpfend; weiter entfernte Verwandte sowie Verschwägerete werden von Art. 328 ZGB nicht erfasst. Seit der Revision sind insbesondere die Geschwister nicht mehr unterstützungspflichtig. Ebenfalls nicht unterstützungspflichtig sind grundsätzlich Stiefeltern und -kinder. Unterstützungsbe-rechtigt ist der gleiche Personenkreis. Die Verwandtenunterstützungspflicht beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.<sup>11</sup> Die Ehegatten sind ebenfalls gegenseitig zu Beistand verpflichtet.<sup>12</sup> Diese Beistandspflicht besteht aus materiellen und immateriellen Leistungen. Unter die Materiellen Beistandspflichten fallen Unterhaltungsleistungen über das nach Art. 163 ZGB Geschuldete hinaus.<sup>13</sup>

Es ist somit festzuhalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung diejenigen Verwandten, welche die Voraussetzungen von Art. 328 Abs. 1 ZGB oder Art. 328 Abs. 2 i.V.m. Art. 159 ZGB erfüllen, zur Bezahlung der Bestattungskosten des Erblassers oder der Erblasserin verpflichtet sind, wenn dieser bzw. diese mittellos verstorben ist. Ergibt sich nach der konkursamtlichen Liquidation kein Aktivenüberschuss, ist die Mittellosigkeit bestätigt, weshalb die Unterstützungsverpflichteten nach den Voraussetzungen von Art. 328f. ZGB die Begräbniskosten zu übernehmen haben.

### 4. Verhältnis zu Sozialhilfeleistungen:

Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. In der individuellen Sozialhilfe bedeutet dies, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich

<sup>6</sup> Daniel Staehelin, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 2. Aufl., Basel 2003, N 12 zu Art. 474 ZGB.

<sup>7</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

<sup>8</sup> Druey, a.a.O., §13 N 54.

<sup>9</sup> BGE 54 II 90, S. 91, E 1.

<sup>10</sup> Art. 328 Abs. 1 und 2 ZGB.

<sup>11</sup> Thomas Koller, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 2. Aufl. Basel 2002, N 6 und 8 zu Art. 328/329 ZGB.

<sup>12</sup> Art. 159 Abs. 3 ZGB.

<sup>13</sup> Vgl. Roland Bühler, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 2. Aufl. Basel 2002, N 12 zu Art. 159 ZGB.

nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.<sup>14</sup>

Die Verwandtenunterstützungspflicht geht dem Sozialfürsorgerecht vor; die Fürsorgepflicht des Gemeinwesens ist gegenüber Art. 328 ZGB subsidiär.<sup>15</sup>

Gestützt auf den verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine schickliche Bestattung haben die Sozialhilfebehörden für die Bestattungskosten aufzukommen. Allerdings ist auch hier der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten. Dies bedeutet, dass die Beerdigungskosten nur übernommen werden, wenn der Erblasser **keine** gemäss Art. 328 Abs. 1 oder Art. 328 Abs. 2 i.V.m. Art. 159 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten hat.

Hinzuweisen ist noch auf die Praxis des Betreibungs- und Konkursamtes: Danach haften Eltern eines Verstorbenen grundsätzlich nach Obligationenrecht, wenn sie den Auftrag für die Bestattung erteilen. Wenn die Gemeinde sich um die Bestattung kümmert, wird sie zahlungspflichtig. Im Falle eines Überschusses ersetzt das Betreibungs- und Konkursamt den Gemeinden die Bestattungskosten.

Zu beachten ist schliesslich auch Art. 13 Abs. 5 und Art. 14 BFR, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine unentgeltliche Bestattung gewährt werden kann.

### III. Fazit / Beantwortung der Fragen:

Art. 13 Abs. 4 BFR stimmt grundsätzlich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts überein. Nicht klar ist nach dem Wortlaut des Reglements, ob der Verweis auf Art. 328 ZGB lediglich bedeutet, *nach welchen Kriterien die „engsten Angehörigen“ zu bestimmen sind, oder ob für eine Zahlungspflicht effektiv auch die Voraussetzungen von Art. 328 ZGB erfüllt, d.h. günstige Verhältnisse gegeben sein müssen.* Diese Frage müsste im Streitfall entschieden werden.

#### Frage 1:

Es besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine schickliche Bestattung. Die staatlichen Behörden haben dies sicherzustellen. Die Sozialhilfebehörden sind jedoch nur dann verpflichtet, die Beerdigungskosten eines Verstorbenen zu übernehmen, wenn dieser keine unterstützungspflichtigen Verwandten hat.

#### Frage 2:

Art. 13 Abs. 4 BFR leitet die Verpflichtung der engsten Angehörigen zur Übernahme der Bestattungsgebühren nicht aus deren Eigenschaft als Erben oder Erbinnen, sondern aus der Verwandtenunterstützungspflicht ab. Da der Kreis der Erben und Erbinnen nicht mit dem Begriff der engsten Verwandten gemäss Art. 328 ZGB übereinstimmen muss, ergibt sich aus dem Bestattungs- und Friedhofsreglement kein Widerspruch zur Erbschaftsaus-schlagung. Ausserdem kodifiziert dieses Reglement lediglich eine Rechtspraxis, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als ungeschriebenes Recht seit jeher gilt.

#### Frage 3:

Die Verwandtenunterstützungspflicht kommt stets zum Zuge, wenn die Erbmasse nicht ausreicht, um die Erbschafts- und die Erbgangsschulden zu decken. Im Falle einer Einstellung nach Art. 230 SchKG könnten die Unterstützungsverpflichteten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Weiterführung der Liquidation zu einem Aktivenüberschuss führen wird, die Kosten des Verfahrens sicherstellen. Unterlassen sie dies und wird das Verfahren eingestellt, trifft sie gestützt auf die Mittellosigkeit des Unterstützungsberechtigten die Pflicht, für die Beerdigungskosten aufzukommen.

<sup>14</sup> Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1).

<sup>15</sup> Thomas Koller, a.a.O., N 36 zu Art. 328/329 ZGB.